

Habilitationsordnung

des Fachbereiches Theologie

(HabOTh)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Habilitationsverfahren

- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Umhabilitierung und Zulassung von Habilitierten
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Entscheidungen über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Fachgespräch
- § 11 Gutachten der Habilitationskommission
- § 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 13 Veröffentlichungspflicht
- § 14 Rücktritt, Annahme von Auflagen, Wiederholungen von Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens

2. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 16 Erlöschen und Rücknahme der venia legendi
- § 17 Änderung der venia legendi
- § 18 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 71 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, § 118 Absatz 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. 10 1990 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Oktober 1992 folgende Habilitationsordnung erlassen.¹

¹ Diese Habilitationsordnung wurde am 29. Januar 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, eine wissenschaftliche Disziplin der Evangelischen Theologie (Habilitationfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§36 Absatz (1) BerlHG) wird dem Bewerber/der Bewerberin auf Antrag der Lehrbefugnis als Privatdozent/Private dozentin (venia legendi) (§118 Absatz (1) BerlHG) erteilt.

(2) Habilitationsfächer sind
das Alte Testament,
das Neue Testament,
die Kirchengeschichte,
die Systematische Theologie und
die Praktische Theologie
sowie solche Wissenschaftsgebiete, die am Fachbereich Theologie eingerichtet sind und durch mindestens und durch einen Professor/eine Professorin oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs dauernd vertreten werden.

(3) Für jede Habilitation ist eine eindeutige Bezeichnung des Habilitationfaches, für das die Lehrbefugnis (venia legendi) gelten soll, nach Absatz (2) festzusetzen, wobei besondere Hervorhebungen bzw. Einschränkungen möglich sind.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind

- 1.a) eine umfassende theologische Monographie (Habilitationspflicht), die durch einen bedeutenden wissenschaftlichen Beitrag die Erkenntnis in dem betreffenden Fach wesentlich fördert; sie muß sich in Thematik und Inhalt von der Dissertation des Bewerbers/der Bewerberin deutlich unterscheiden; oder
- b) eine theologische Monographie und bereits publizierte theologische Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen; oder

c) publizierte theologische Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Werden publizierte theologische Forschungsergebnisse als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht, so ist ihnen eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen;

2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach (Probeforlesung) mit anschließendem wissenschaftlichem Fachgespräch;

(2) 1. Für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß Absatz (1) Ziffer 2, der 45 Minuten dauern soll, sind durch den Bewerber/die Bewerberin drei Themen mit jeweils kurzer Erläuterung vorzuschlagen. Die Habilitationskommission soll andere Vorschläge verlangen, wenn die Themen untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder mit dem Thema der Dissertation in einem zu engen Zusammenhang stehen.

2. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag dauert in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten; es kann sich auch auf Leistungen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Bewerber/die Bewerberin ein Thema der theologischen Wissenschaft in verständlicher Form darstellen kann und daß er/sie umfassende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. in der Regel ein mit Fakultäts- oder landeskirchlichem Examen abgeschlossenes ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

2. die Berechtigung zur Führung des evangelisch-theologischen Doktorgrades,

3. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖK),

4. in der Regel eine bereits praktizierte akademische oder vergleichbare Lehrtätigkeit in einem für die angestrebte Lehrbefugnis (venia legendi) wesentlichen theologischen Fach- oder Arbeitsgebiet; sie soll nicht länger als fünf Jahre zurück-

liegen. Diese Lehrtätigkeit soll im Rahmen der Beurteilung der Habilitationsleistung nach §2 Absatz (2) Ziffer 2. für das Gutachten gemäß §11 Absatz (2) Satz 2 berücksichtigt werden.

(2) Studienabschlußprüfungen und akademische Grade der evangelischen Theologie, die vor Institutionen bzw. an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit, nötigenfalls durch eine Stellungnahme der Zentralstelle des ausländischen Bildungswesen, festgestellt ist.

2. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Theologie. Im Antrag ist das theologische Fach (Habilitationsfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Erteilung des Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, daß die Zulassungsvoraussetzungen nach §3 Absatz (1) Ziffern 1. bis 3. erfüllt sind,

2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,

3. Schriftliche Habilitationsleistungen gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. in mindestens fünf Exemplaren. Im Falle einer Habilitationsschrift gemäß Buchstabe a) bzw. b) ist dieser eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß der Bewerber/die Bewerberin sie selbstständig und unter Benutzung lediglich der angegebenen Literatur verfasst sowie alle Zitate bzw. Entlehnungen als solche kenntlich gemacht hat.

4. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 2.,

5. Nachweise durchgeführter Lehrveranstaltungen gemäß §3 Absatz (1) Ziffer 4. Satz 1,

6. Dissertation.

7. Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung des Zulassungsantrages relevanten Publikationen,

8. Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls

mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt.

(2) 1. Der gemäß §70 Absatz (5) BerlHG erweiterte Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unverzüglich; im Falle des Antrags einganges während der Vorlesungszeit ist die Entscheidung innerhalb eines Monats, andernfalls spätestens zu Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes herbeizuführen.

2. Der Fachbereichsrat entscheidet auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin über Ausnahmen von Zulassungsvoraussetzungen nach §3 Absatz (1) Ziffer 1., 3. und 4. Er entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit gegebenenfalls über die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin mit einem anderen Doktorgrad.

§ 5 Umhabilitierung und Zulassung von Habilitierten

(1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) für ein Habilitationsfach der Evangelischen Theologie erworben hat, kann auf Antrag für das entsprechende Fach am Fachbereich Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin umhabilitiert werden. Die venia legendi wird in diesem Fall nicht erneut verliehen.

(2) Strebt der Inhaber/die Inhaberin einer venia legendi die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) in einem weiteren theologischen Habilitationsfach an, so ist sein/ihr Antrag wie der Zulassungsantrag auf eine erste Habilitation zu stellen und zu behandeln.

(3) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) beantragen, gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß §3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß §4 Absatz (1) nicht beigebracht sind oder

3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen theologischen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder

4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren beantragt ist oder durchgeführt wird oder

5. der Fachbereich für das Fach unzuständig ist.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus

1. je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin der mit Lehrstuhl ausgestatteten Habilitationsfächer gemäß §1 Absatz (2), darunter dem Dekan/der Dekanin oder dem Prodekan/der Prodekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender, jedoch mindestens aus vier Professoren/Professorinnen und einem/ einer habilitierten Wissenschaftler/Wissenschaftlerin. Für die Dauer des Habilitationsverfahrens wird die Kommission um die Gutachter/ Gutachterinnen der betreffenden schriftlichen Habilitationsleistungen vergrößert; sie sind zur Teilnahme mit Stimmrecht an den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen.

2. einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin, die dem Fachbereichsrat angehören sollen, mit beratender Stimme.

(3) Die Habilitationskommission führt alle für das Habilitationsverfahren erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1. drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen mindestens einer/eine und höchstens zwei aus wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb des Fachbereiches Theologie der Humboldt-Universität stammt (auswärtige Gutachter/Gutachterinnen).

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen müssen habilitierte Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sein. Mindestens

zwei von ihnen müssen das gleiche theologische Fach vertreten, für das die Habilitation erstrebt wird. Auswärtigen Gutach-tern/Gutachterinnen ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen haben in ihren schriftlichen Gutachten Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in §9 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen kann die Kommission die Bestellung eines/einer weiteren Fachgutachters/ Fachgutachterin durch den Fachbereichsrat verlangen.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen; andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder der Fachbereichsrat andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.

(5) Die Habilitationsleistungen gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. sowie die Gutachten sind im Fachbereich während der Vorlesungszeit für einen Zeitraum von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie die Professoren/ Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs auszulegen. Dies ist bekannt zu geben.

§ 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat

1. die Annahme und das Vortragsthema gemäß §2 Absatz (3) oder

2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1 und begründet dies schriftlich.

3. Eine Monographie gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. Buchstabe a) bzw. b) kann vorbehaltlich einer Überarbeitung, die jedoch den wissenschaftlichen Gehalt nicht betreffen darf, angenommen werden. Die zu behebbenden Mängel sind schriftlich zu benennen und dem Bewerber/der Bewerberin mitzuteilen; der Bewerber/der Bewerberin können nach Erhalt der Mitteilung mit den Gutachtern/Gutachterinnen Kontakt aufnehmen, soweit diese zustimmen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz (1). Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und fachbereichsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. §15 bleibt unberührt.

(3) Hält der Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich und stellt er dies mit Dreiviertel-Mehrheit fest, so ist das dem Bewerber/der Bewerberin alsbald schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Dekan/die Dekanin stellt fest, ob der Bewerber/der Bewerberin gewillt ist, dieser Bezeichnung zuzustimmen. Kommt die Einigung nicht zustande, so wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

(2) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das vom/von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, die Professoren/Professorinnen und die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereiches teil. Die auswärtigen Gutachter/Gutachterinnen sind rechtzeitig gesondert zu laden.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Fachgespräches kann Fragen weiterer Anwesender zulassen; Fragesteller/Fragestellerinnen haben sich dem Auditorium namentlich vorzustellen.

(4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Fachgespräch berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistung gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 2.

§ 11 Gutachten der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Bewerber/von der Bewerberin erbrachten didaktischen Leistungen. Zu seiner Vorbereitung bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Fachgespräch ist dabei gemäß §2 Absatz (2) Ziffer 2. Satz 2 unter didaktischem Aspekt zu würdigen. Die Kommission soll die gegebenenfalls bereits nachgewiesene Lehrtätigkeit gemäß §3 Absatz (1) Ziffer 4. berücksichtigen. Nötigenfalls kann die Kommission den Bewerber/die Bewerberin zur genaueren Beurteilung seiner/ihrer Lehrbefähigung zusätzlich mit der Abhaltung einer fachbereichsöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Habilitationsfaches beauftragen.

(3) Der/die in der Kommission gemäß §7 Absatz (2) Ziffer 2. beratend mitwirkende Studierende kann ein schriftliches Votum zur didaktischen Leistung des Bewerbers/der Bewerberin vortragen; es ist im Gutachten der Habilitationskommission zu berücksichtigen und wird zu den Akten des Verfahrens genommen.

(4) Die Habilitationskommission legt dem Fachbereichsrat ein zusammenfassendes Gutachten über alle vom Bewerber/von der Bewerberin erbrachten Habilitationsleistungen vor; das Gutachten gemäß Absatz (1) wird beigefügt.

§ 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom Fachbereichsrat, erweitert um die in §70, Absatz (5) BerIHG genannten Mitglieder des Fachbereiches, in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.
Über

1. den wissenschaftlichen Vortrag und das Fachgespräch sowie
2. die didaktische Leistungen

ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, so wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt und die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt wird.

(2) Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist, gegebenfalls unter Berücksichtigung von §9 Absatz (3), im Gesamtbeschluß mitzuentcheiden

(3) Sobald der Bewerber/die Bewerberin die in § 13 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan/die Dekanin ihm/ihr eine Urkunde über die erfolgte Habilitation aus. Damit wird dem/der Habilitierten die Zuerkennung der Lehrbefähigung (§36 BerIHG) und die Verlei-

hung der Lehrbefugnis (§118 BerIHG) bescheinigt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen und die Lehrbefugnis verliehen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin und des Dekans/der Dekanin des Fachbereiches Theologie sowie das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Wenn der/die Habilitierte nachweist, daß die Veröffentlichung der Monographie gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. Buchstabe a) bzw. b) gesichert ist, kann die Übergabe der Urkunde auch bereits nach Ablieferung der übrigen Unterlagen gemäß § 13 Absatz (2) erfolgen.

(5) Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde gemäß Absatz (3) wird die Lehrbefugnis (venia legendi) wirksam. Der/die Habilitierte wird Privatdozent/Privatdozentin des betr. Habilitationsfaches und Mitglied des Fachbereiches Theologie der Humboldt-Universität.

§ 13 Veröffentlichungspflicht

(1) Der/die Habilitierte ist verpflichtet, die Monographie gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. Buchstabe a) bzw. b) in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1., aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich Theologie der Humboldt-Universität innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

§ 14 Rücktritt, Annahme mit Auflagen, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber/die Bewerberin kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren bis zum Beschluß des Fachbereichsrates gemäß §4 Absatz (2) zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung gemäß §9 Absatz (1) Ziffer 2. und Absatz (2) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß §2 Absatz (1) Ziffer 1. zulässig.

(3) Im Falle der Annahme einer schriftlichen Habilitationsleistung mit Auflagen gemäß §9 Absatz (1) Ziffer 3. entscheidet der Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die benannten Mängel zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(4) Wurde der wissenschaftliche Vortrag mit Fachgespräch gemäß §12 Absatz (1) Satz 2 Ziffer 1. nicht anerkannt, so kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Wurden die didaktischen Leistungen gemäß § 12 Absatz (1) Satz 2 Ziffer 2. nicht anerkannt, so kann dem Bewerber/der Bewerberin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer einzelner Lehrveranstaltungen gemäß §11 Absatz (2) Satz 3 gegeben werden; diese sind gemäß §11 Absatz (1) zu beurteilen. Eine zweite Gelegenheit zu solchen Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(6) Wird gemäß Absatz (4) und (5) die Wiederholung von Habilitationsleistungen notwendig, so beschließt der Fachbereichsrat die Unterbrechung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

(7) Der Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 9 Absatz (2) und (3) sowie § 14 Absatz (6) den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gemäß § 12 Absatz (1) Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistungen zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind.

2. ein Täuschungsversuch des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen worden ist.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 16 Erlöschen und Rücknahme der venia legendi

(1) Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) erlöschen, wenn der/die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität auf Antrag des Fachbereiches Theologie (§36 Absatz (7) BerlHG).

(2) Die venia legendi wird durch Beschluss des nach §70 Absatz (5) BerlHG zuständigen erweiterten Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(3) In Fällen von Absatz (1) und (2) ist die Habilitationsurkunde einzuziehen.

§ 17 Änderung der venia legendi

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi) stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Bei dieser Entscheidung soll er alle Vertreter/Vertreterinnen des betr. Habilitationsfaches beratend beteiligen. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1. a) nicht verlangt werden.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Der Dekan/die Dekanin trägt Sorge dafür, daß das gesamte Verfahren, beginnend mit dem Einreichen des Zulassungsantrages, möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann das nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und gemäß Absatz (3) dem Bewerber/der Bewerberin mitzuteilen. Der Dekan/die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(2) Der Präsident/die Präsidentin der Humboldt-Universität ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Bewerber/die Bewerberin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung, mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß Absatz (2), gilt §9 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerlHG) vom 18. Juni 1991 (GVBL. S. 176). Nach dessen Außerkrafttreten legt die Habilitationskommission ihre Empfehlungen und Gutachten unmittelbar dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.

(2) Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die den akademischen Grad des Dr. sc.theol. und die facultas docendi erworben hatten, können beim Fachbereich Theologie die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistung gemäß Art. 37 Absatz (1) Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über den Antrag entscheidet die hierfür bestellte Habilitationskommission. Die §§ 7 und 8 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefähigung
für das Fach

vorgelegt dem Fachbereichrat
des Fachbereiches Theologie
der Humboldt-Universität zu Berlin

von Dr.
geb. am in

Präsidentin
der Humboldt-Universität
zu Berlin

Dekan/Dekanin
des Fachbereichs Theologie

Berlin, den

Gutachter/Gutachterin

- 1.
- 2.
- 3.

Muster der Habilitationsurkunde
(Lehrbefähigung und Lehrbefugnis)

**Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Theologie
der Humboldt-Universität zu Berlin**
hat Frau/Herrn

Dr.
geb. am in

nach einem Habilitationsverfahren
gem. der Habilitationsordnung des Fachbereichs Theologie
vom 8. Oktober 1992

die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis

für das Fach

zuerkannt.

Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung lautet:

.....
.....

Das Thema des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages
hieß:

.....
.....

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht, daß
sie/er das Fach selbstständig in
Forschung und Lehre vertreten kann. Mit der Aushändigung
dieser Urkunde ist ihr/ihm die Lehrbefugnis im Fachbereich
Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin erteilt.
Berlin, den

Präsidentin
der Humboldt-Universität
zu Berlin

Dekan/Dekanin
des Fachbereichs Theologie

Siegel